

Bernd Andrick/Gerd Hellmig/Axel Janitzki  
Karlheinz Muscheler/Markus Schewe  
(Hrsg.)

# Die Stiftung

Jahreshefte zum Stiftungswesen

3. Jahrgang

2009



**PETER LANG**

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Die Stiftung  
Jahreshefte zum Stiftungswesen  
3. Jahrgang  
2009



Bernd Andrick/Gerd Hellmig/Axel Janitzki  
Karlheinz Muscheler/Markus Schewe  
(Hrsg.)

# Die Stiftung

Jahreshefte zum Stiftungswesen

3. Jahrgang

2009



**PETER LANG**

Internationaler Verlag der Wissenschaften

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://www.d-nb.de>> abrufbar.

E-ISBN 978-3-653-05107-0 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-05107-0

ISSN 1864-922X

ISBN 978-3-631-59466-7

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2009

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich  
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des  
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages  
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für  
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die  
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany 1 2 3 4 5 7

[www.peterlang.de](http://www.peterlang.de)

## Editorial

„Eine Geschichte von Zeit und Raum“ – so der Titel des Eingangsvortrages des 3. Stiftungsrechtstages an der Ruhr-Universität Bochum – ist jede Stiftung.

Welche Dimension soll aber mit dem für eine Stiftung konstituierenden Merkmal „Dauer“ konkret und unabdingbar verbunden sein? Schon *Klaus Newhoff* hatte auf dem 2. Stiftungsrechtstag einerseits die Frage gestellt, wie lange denn die Lebenden den Toten zu gehorchen haben, andererseits aber jede erachtete Endlichkeit einer Stiftung als einen Bruch mit dem Dogma dieser juristischen Person angesehen.

In einem faszinierenden Streifzug durch die Geschichte beleuchtet der Historiker *Michael Borgolte* weltanschauliche Strömungen, die verschiedene Auffassungen begründen. Eine, die sich dem Ewigkeitsanspruch einer Stiftung verpflichtet, und eine andere, die zeitliche Befristungen von Stiftungen für zulässig erachtet. Für viele überraschend ist die neue Blickrichtung auf die Dimension „Raum“. In Zeiten global wirksam werdender Megastiftungen und der über diese vor allem in den USA stattfindenden Diskussion, mag aber die Frage berechtigt sein, welche Selbstverpflichtungen solcher Stiftungen erforderlich sind, um sie nicht zu einer virtuellen Bedrohung für demokratische Gesellschaften werden zu lassen.

Der Beitrag von *Borgolte* bestätigt die Richtigkeit des Konzeptes, den Eingangsvortrag des Stiftungsrechtstages einem nichtjuristischen Fach vorzubehalten. Sind doch Stiftungen nicht nur Rechtsinstrumente, sondern mit ihnen auch eine Vielzahl rechtspolitischer Fragestellungen verbunden.

Zu dem eigentlichen Thema „Unternehmen Stiftung – Stiftungsunternehmen“ finden Sie, liebe Leserinnen und Leser, in dem vorliegenden Jahreshaft eine Fülle von Gesichtspunkten, anregend für diejenigen, die den Stiftungsrechtstag nicht besuchen konnten, und vertiefend für diejenigen, die hierzu Gelegenheit hatten. Dass unternehmensverbundene Stiftungen mit Ausnahme der in der Praxis wohl kaum aufzufindenden Selbstzweckstiftung uneingeschränkt zulässig sind, kann als ein Ergebnis des Stiftungsrechtstages angesehen werden. Solche Stiftungen beleben unsere Gesellschaft, die nach neuen Formen sozialer Gestaltung von Unternehmen und Unternehmensnachfolgen sucht. *Ulrich Burgard* weist in seinem Beitrag überzeugend nach, dass es sich bei dem Problem der sog. Unternehmensselbstzweckstiftung weitgehend um ein Scheinproblem handelt.

Die Beispiele aus der Stiftungsaufsicht machen deutlich, dass es maßgeblich auf die Rechtsberatungspraxis ankommt: Viele aufsichtsrechtliche Problematiken würden sich nicht stellen, wenn genügend Achtsamkeit auf mögliche Probleme schon bei der Stiftungsgründung vorhanden wäre. Der vielfach – auch in der Satzung des Vereins Fundare e.V. – angesprochene „Stiftungsfrühling in

Deutschland“ wird sich somit nicht nur auf den quantitativen Zuwachs von Stiftungen, sondern auch auf die erforderliche Stiftungsqualität beziehen.

Die Beiträge zur Kirchengaufsicht lassen erkennen, wie behutsam überhaupt mit Aufsicht umgegangen werden muss.

Es gibt also noch viel zu tun oder, um mit *Stephan Schauhoff* zu sprechen, es sind noch Debatten zu führen, auch allerdings über die von ihm vertretene These, mit der Geprägetheorie lasse es sich in der Praxis ganz gut leben.

Freuen wir uns also auf den 4. Stiftungsrechtstag im Jahre 2010.

AXEL JANITZKI

## **Inhalt**

Editorial .....	5
Stiftungen – eine Geschichte von Zeit und Raum .....	9
MICHAEL BORGOLTE	
Die Anerkennungsfähigkeit von Unternehmensstiftungen .....	31
ULRICH BURGARD	
Die staatliche Aufsicht über Unternehmensstiftungen .....	53
WOLFRAM BACKERT	
Unternehmerische Betätigung von kirchlichen Stiftungen .....	57
WILHELM-ALBRECHT ACHILLES	
Die kirchliche Aufsicht über (Unternehmens-)Stiftungen – Rechtsgrundlagen, Maßstäbe und Inhalte kirchlicher Stiftungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen.....	79
MARCUS BAUMANN-GRETZA	
Besteuerung von Unternehmensstiftungen.....	89
KLAUS-DIETER DRÜEN	
Der zulässige Umfang wirtschaftlicher Betätigung von Stiftungen.....	121
STEPHAN SCHAUHOFF	
Der Rechtsformwechsel eines Krankenhausträgervereins in eine stiftungsgetragene gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung ....	133
AXEL JANITZKI	
Der stellvertretende Vorsitzende eines Vereins- oder Stiftungsvorstands .....	143
KARLHEINZ MUSCHELER	
Fehlende Vertretungsmacht des Vereins- oder Stiftungsvorstands.....	151
KARLHEINZ MUSCHELER	
Kann von § 33 II BGB in der Vereinssatzung befreit werden? .....	157
KARLHEINZ MUSCHELER	
Stiftungsmodelle aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht.....	159
RUDOLF PAULI	



# Stiftungen – eine Geschichte von Zeit und Raum

MICHAEL BORGOLTE\*

Wer sich als Historiker mit Stiftungen beschäftigt, gewinnt rasch tiefe Einsichten in das Leben vergangener Generationen. Nimmt er dabei die Perspektive der Stifterin oder des Stifters ein, dann erschließt sich ihm, wie Menschen früherer Zeiten ihr Dasein bewerteten und mit ihrer Vergänglichkeit fertig wurden, wie sie das Verhältnis zu ihren Angehörigen beurteilten und sich in das politische wie wirtschaftliche Umfeld einordneten, welche soziale Verantwortung sie empfanden und zu welcher Kreativität sie bei der Gestaltung der Zukunft fähig waren<sup>1</sup>. Insbesondere die gesellschaftliche Dimension von Stiftungen war denkbar umfassend; denn obgleich die handelnden Subjekte stets wohlhabend waren und mehr besaßen als sie für ihren Lebensunterhalt brauchten, bezogen sie durch ihre Maßnahmen doch die Bedürftigen in ihren Umkreis ein und verpflichteten sich, um ihre Pläne praktikabel zu machen, ebenso Herrschaften wie Amtsgewalten.

Das soziale Gefüge, das von Denken und Planen, Leiden und Tätigkeit bestimmt wird, lässt sich mit Hilfe der Stiftungen gut analysieren, so dass sich auch die Geschichtswissenschaft dem Thema seit langem mit Gewinn zugewandt hat<sup>2</sup>. Dabei hat sich zum einen gezeigt, dass es Stiftungen in vielen Gesellschaften, vielleicht in allen Hochkulturen mit Schriftlichkeit, gegeben hat, dass aber von lückenlosen Kontinuitäten nicht die Rede sein kann; vielmehr scheinen sich stiftungsintensive mit stiftungsarmen Zeiten abgelöst und dabei auch wiederkehrende Stiftungskritik eine Rolle gespielt zu haben. Weitgehend ungeklärt sind die Fragen transkultureller Abhängigkeiten; musste die Idee der Stiftung einmal erfunden und durch Nachahmung weitergegeben werden, oder lag ihr ein so elementares Bedürfnis und ein so plausibler Gedanke zugrunde, dass sie unabhängig von anderen Standorten wiederholt aus eigener Wurzel entstehen konnte?<sup>3</sup> Obschon wir dies noch kaum wissen und manche Kontroversen

---

\* Prof. Dr. Michael Borgolte ist Inhaber des Lehrstuhls für Mittelalterliche Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.

<sup>1</sup> Michael Borgolte, „Totale Geschichte“ des Mittelalters? Das Beispiel der Stiftungen (Humboldt-Universität zu Berlin, Öffentliche Vorlesungen, Heft 4), Berlin 1993.

<sup>2</sup> Jüngere Zusammenfassungen der historischen Stiftungsforschung: Michael Borgolte, Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen, in: Hans Liermann, Geschichte des Stiftungsrechts, 2. Auflage, Tübingen 2002, S. 13\*-67\*, mit Lit. S. 64\*-67\*; ders./Hans-Jürgen Becker, Art. Stiftungen, Kirchliche, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 32, Berlin 2001, S. 167-174.

<sup>3</sup> Vgl. Michael Borgolte (Hrsg.), Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne. Auf der Suche nach ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden in religiösen Grundlagen, praktischen Zwecken und historischen Transformationen (Stiftungsgeschichten, Bd. 4), Berlin 2005; zu einem Beispiel jüngst Maria Macuch, Die sasanidische fromme Stiftung und der islamische *waqf*, künftig in: Astrid Meier/Johannes Pah-

andauern, hat sich eine Einsicht inzwischen verbreitet, dass nämlich die allgemeine Stiftungsforschung viel vom interkulturellen Vergleich profitieren kann<sup>4</sup>. In diesem Sinne fasse ich auch meine Aufgabe für diesen Beitrag auf.

Bewusst und methodisch konsequent angewandt führt der Vergleich nicht nur zur besseren Erkenntnis der Besonderheiten des Einzelnen, sondern ebenso der Gemeinsamkeiten des Einen mit dem Anderen<sup>5</sup>. Erst in seiner symmetrischen Kontrastivität entfaltet er seine erhellende Kraft. In seinem diachronen Gebrauch, also bei der Gegenüberstellung der früheren mit einer späteren Gestalt des gleichen Phänomens, lässt der Vergleich die Einsicht in historischen Wandel zu. Wandel ist etwas anderes als „Entwicklung“, denn mit dem Wort werden nur Änderungen im chronologischen Prozess bezeichnet, während Entwicklung die Behauptung enthält, aus Älterem sei Jüngerer abzuleiten<sup>6</sup>. Da solche genetischen Herleitungsversuche beim Stiftungswesen fragliche Erfolgchancen haben, ist der Vergleich, der auf Wandel setzt, die angemessene Methode. Gleiches gilt auch für den synchronen Vergleich, bei dem das Stiftungswesen in verschiedenen gleichzeitigen Kulturen miteinander konfrontiert wird. Die Fixierung auf einen bestimmten Punkt oder eine begrenzte Spanne der absoluten Zeitskala begünstigt hier die Aufmerksamkeit für den Raum, die andere große Determinante allen Geschehens. Jüngst sind die Sozial- und Kulturwissenschaftler darauf auf-

---

litzsch/Lucian Reinfandt (Hrsg.), *Islamische Stiftungen zwischen juristischer Norm und sozialer Praxis* (Stiftungsgeschichten, Bd. 5), im Druck.

<sup>4</sup> Vgl. neben *Borgolte*, *Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen* (Fn. 2) und der in Fn. 3 zit. Lit.: *Tim Geelhaar*, *Stiftungszweck Bildung? Die mittelalterlichen Pariser Universitätskollegien im interkulturellen Vergleich mit der islamischen Madrasa*, in: Jonas Flöter/Christian Ritzki (Hrsg.), *Bildungsmäzenatentum. Privates Handeln – Bürgersinn – kulturelle Kompetenz seit der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 39-72. – Aus rechtshistorischer Sicht jetzt: W. Rainer Walz (Hrsg.), *Religiöse Stiftungen in Deutschland. Beiträge und Diskussionen des Workshops in der Bucerius Law School am 9. Juni 2006* (Bucerius Law School, Schriften der Bucerius Law School, Bd. I/5), Köln/Berlin/München 2006.

<sup>5</sup> Vgl. *Borgolte* (Hrsg.), *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik* (Europa im Mittelalter, Bd. 1), Berlin 2001; *Hartmut Kaelble*, *Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt/New York 1999.

<sup>6</sup> Vgl. *Michael Borgolte*, *Stiftungen, Staat und sozialer Wandel. Von der Gegenwart zum Mittelalter*, in: *Stiftungen sichern Qualität. Dokumentation der 3. Tagung des Arbeitskreises Kunst- und Kulturstiftungen vom 25. bis 26. Oktober 2001 [recte: 2000] in Nürnberg* (Forum Deutscher Stiftungen, Bd. 11), Berlin 2001, S. 18-39; eine veränderte Fassung in: Franz-Josef Jakobi/Ralf Klötzer/Hannes Lambacher (Hrsg.), *Strukturwandel der Armenfürsorge und der Stiftungswirklichkeiten in Münster im Laufe der Jahrhunderte*, Münster 2002, S. 9-24; Jürgen Miethke/Klaus Schreiner (Hrsg.), *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, Sigmaringen 1994.

merksam geworden, dass sie dem Raum, im Gegensatz zur Zeit, seit langem zu geringe Beachtung geschenkt haben<sup>7</sup>, und dies gilt auch für die historische Forschung<sup>8</sup>. Deshalb möchte ich in meinem Vortrag hier auch einen zweiten Akzent setzen; die Geschichte von Stiftungen ist nämlich bisher noch kaum unter dem Aspekt des Raums betrachtet worden.

Obgleich es keine allgemeine Theorie der Stiftung gibt und wort- oder begriffsgeschichtliche Untersuchungen kaum weiterhelfen, glaubt man dem Phänomen der Stiftung überall und immer wieder zu begegnen. Definitionsversuchen widerstehen die historischen Variationen. Auf Zustimmung dürfte leicht rechnen, wer erklärte, dass bei einer Stiftung ein größeres Vermögen, in der Regel Immobilienbesitz, zur Verfügung gestellt wird, das nicht selbst, sondern dessen Ertrag einem dauernden Zweck, etwa caritativer Art, gewidmet wird<sup>9</sup>. Das Kapital der Stiftung selbst müsse also erhalten bleiben, während seine Zinsen gemäß dem Stifterwillen stetig konsumiert werden können. Aus der auf unbestimmte Zukunft, ja auf Ewigkeit hin konzipierten Stiftung ergäbe sich weiter, dass Stiftungsorgane für die Verwaltung zu schaffen oder zu nutzen wären, die das Vermögen zu erhalten und zu mehren suchten und im Namen des Stifters regelmäßig die Empfänger der Wohltaten versorgten.

Fasst man „Stiftung“ wie beschrieben auf, dann ist für sie die dauernde Zweckbindung des Vermögens von zentraler Bedeutung. Dem widerspricht aber, dass es, wie die Juristen sagen, neben „Ertrags-“ auch „Gebrauchsstiftungen“ gibt, die das Kapital selbst aufzehren und so ihr eigenes Ende herbeiführen<sup>10</sup>. Besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika kennt man auch „operative Stiftungen“, bei denen den Stiftungsorganen erlaubt ist, die Zwecke der Stiftung zu ändern, je nachdem, wie sich neue Aufgaben bei der Behebung von

<sup>7</sup> Vgl. *Markus Schroer*, Räume, Orte, Grenzen. Auf dem Weg zu einer Soziologie des Raums, Frankfurt am Main 2006, hier bes. S. 17-28; *Doris Bachmann-Medick*, Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften, Reinbek bei Hamburg 2006, S. 284-328; Jörg Dünne/Stephan Günzel (Hrsg.), Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften, Frankfurt am Main 2006; Michaela Ott/Elke Uhl (Hrsg.), Denken des Raums in Zeiten der Globalisierung (Kultur und Technik, Bd. 1), Münster 2005.

<sup>8</sup> Vgl. *Michael Borgolte*, Christen und Juden im Disput. Mittelalterliche Religionsgespräche im „spatial turn“, in: Historische Zeitschrift 286 (2008), S. 359-402, mit Literaturhinweisen.

<sup>9</sup> Vgl. *Reiner Schulze*, Art. Stiftungsrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1980-1990; *Borgolte*, „Totale Geschichte“ des Mittelalters? (Fn. 1), S. 8.

<sup>10</sup> Vgl. *Eugen Isele*, Art. Stiftung, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, 2. Auflage, Freiburg im Breisgau 1964, Sp. 1077 f.; *Kenneth Prewitt*, Auftrag und Zielsetzung einer Stiftung. Stifterwille, Stiftungspraxis und gesellschaftlicher Wandel, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Handbuch Stiftungen. Ziele – Projekte – Management – Rechtliche Gestaltung, Wiesbaden 1998, korrigierter Nachdruck 1999, S. 321-358, hier S. 340.

Mangelercheinungen ergeben<sup>11</sup>. Man muss aber gar nicht an die Moderne mit ihrem raschen sozialen Wandel denken, um Akzeptanz für eine Unbeständigkeit von Stiftungszwecken aufzuweisen. Unlängst ist nämlich sogar auf Ausnahmen im Islam aufmerksam gemacht worden<sup>12</sup>. Im allgemeinen gelten islamische Stiftungen für unantastbar bis zum Jüngsten Tag<sup>13</sup>. Die wiederkehrenden Werke der Barmherzigkeit, durch die nach einem angeblichen Wort des Propheten ein Mann den Tod überdauert, werden auf die Stiftungen bezogen<sup>14</sup>. Unter den muslimischen Rechtsschulen haben insbesondere die Hanafiten die unbegrenzte Existenz der Stiftungen betont<sup>15</sup>; bekannt war bisher indessen, dass die Mälikiten gemäß ausdrücklichem Stifterwillen eine zeitliche Befristung der Stiftung anerkannten<sup>16</sup>. Eine neue, noch unveröffentlichte Studie hat nun zutage gefördert, dass ursprünglich wohl nur die Stiftung einer Moschee auf Dauer konzipiert war, weil sie als Gebetsplatz in den Besitz Gottes überging, während sich bei allen anderen Stiftungszwecken eine immerwährende Geltung erst allmählich

<sup>11</sup> *Borgolte*, Stiftung, Staat und sozialer Wandel (Fn. 6), bes. S. 22 ff. bzw. S. 13 ff.; Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Operative Stiftungsarbeit. Strategien – Instrumente – Perspektiven*, Gütersloh 1997; *Rupert Graf Strachwitz*, Operative und fördernde Stiftungen. Anmerkungen zur Typologie, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Handbuch Stiftungen* (Fn. 10), S. 673-698; *Frank Adloff/Andrea Velez*, *Operative Stiftungen. Eine sozialwissenschaftliche Untersuchung zu ihrer Praxis und ihrem Selbstverständnis* (Maecenata Institut für Dritter-Sektor-Forschung, Opusculum 8), Berlin 2002; *Helmut K. Anheier*, *Foundations in Europe. A Comparative Perspective*, in: Andreas Schlüter/Volker Then/Peter Walkenhorst (Bertelsmann Foundation) (Hrsg.), *Foundations in Europe. Society, Management and Law*, London 2001, S. 35-81, hier S. 49.

<sup>12</sup> *Astrid Meier*, Für immer und ewig? Befristete Formen islamischer Stiftungen in osmanischer Zeit, in: Meier/Pahlitzsch/Reinfandt (Hrsg.), *Islamische Stiftungen zwischen juristischer Norm und sozialer Praxis* (Fn. 3).

<sup>13</sup> Vgl. *Birgitt Hoffmann*, Die islamischen „frommen Stiftungen“ und Probleme ihrer Erforschung in Iran, in: *Forschungsforum. Berichte aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg*, Heft 2, 1990, S. 117-122, hier S. 117; *Borgolte*, Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen (Fn. 2), S. 19\* f.

<sup>14</sup> *Murat Çizakça*, *A History of Philanthropic Foundations. The Islamic World From the Seventh Century to the Present*, Istanbul 2000, S. 6; *Birgitt Hoffmann*, The Gates of Piety and Charity. Rašid al-Dīn Fadl Allāh as Founder of Pious Endowments, in: Denise Aigle (Hrsg.), *L'Iran face à la domination mongole*, Téhéran 1997, S. 191-202, hier S. 197; *Miriam Hoexter*, The Idea of Charity – a case study in continuity and flexibility of an Islamic Institution, in: *Wissenschaftskolleg zu Berlin, Jahrgang 1985/86*, S. 179-189, hier S. 180; *Norman A. Stillman*, *Waqf and the Ideology of Charity in Medieval Islam*, in: Ian Richard Netton (Hrsg.), *Studies in Honour of Clifford Edmund Bosworth*, Vol. I: *Hunter of the East. Arabic and Semitic Studies*, Leiden/Boston/Köln 2000, S. 357-372, hier bes. 361 f.; jüngst: *Souad Abou el-Rousse Slim*, *The Greek Orthodox Waqf in Lebanon During the Ottoman Period* (Beiruter Texte und Studien, Bd. 113), Beirut 2007, S. 52-60.

<sup>15</sup> *Meier*, Für immer und ewig? (Fn. 12), bei Anm. 26.

<sup>16</sup> Ebd., bei Anm. 2.

herausbildete<sup>17</sup>. Sogar noch in osmanischer Zeit, und zwar im Damaskus des siebzehnten, achtzehnten Jahrhunderts, scheint es eine Widerrufbarkeit der Stiftungszwecke gegeben zu haben<sup>18</sup>. Auch jüdische Stiftungen konnten in der beabsichtigten Wirksamkeit befristet sein, und in Indien sollten Stiftungen der Brahmanen gewöhnlich auf Dauer bestehen, während bei den Buddhisten, die an die Ewigkeit nicht glauben, wiederum die zeitliche Beschränkung herrschte<sup>19</sup>. Universalhistorisch gesehen kann man also nicht viel mehr sagen, als dass bei der Stiftung Güter zur Verfügung gestellt werden, die bestimmte Leistungen auf längere Frist ermöglichen sollen<sup>20</sup>.

Ein wiederkehrendes Motiv der Geschichte ist, auch im interkulturellen Vergleich, die Verbindung der Stiftung mit dem Gedenken<sup>21</sup>. In der römischheidnischen Antike dienten Stiftungen dazu, die Erinnerung an Verstorbene durch periodische Gedächtnismähler am Grab des Stifters zu evozieren; für den Totenkult wurden Teile des Nachlasses so angelegt, dass er von den Zinsen bestritten werden konnte. Die Christen verwandelten die heidnischen Totenkultstiftungen in Stiftungen für das Seelenheil. Griechische und römische Kirchenväter empfahlen den Gläubigen, eine bestimmte Quote ihres Erbes letztwillig der Kirche beziehungsweise der Sozialfürsorge zu widmen, um ihr Seelenheil zu erlangen. Eigentlicher Adressat der Gabe war Gott selbst als ewiger Richter, doch wurden zugleich die Heiligen als Patrone der jeweiligen Gotteshäuser und vor allem die Geistlichen und Bedürftigen einbezogen, die als Interzessoren im Gebet zugunsten des Stifters wirken sollten. Auch im Christentum waren die Stiftungen häufig an das Grab gebunden. Wie in der Antike war das Stiftergedenken von bestimmten Rhythmen geprägt, insbesondere von den linear begrenzten Gebetszeiten unmittelbar nach dem Tod oder von den Jahrtagen, die periodisch wiederkehrten und „auf ewig“ begangen werden sollten. Eine Neuerung des Christentums war die Verbindung des Stiftungswesens mit der Caritas. Gegenüber der altorientalischen Wohltätigkeit einerseits und den griechisch-römischen Totenkultstiftungen andererseits zeichneten sich die christlichen Stiftungen dadurch aus, dass sie noch postmortalen Werken der Nächstenliebe eine Heilswirkung für den Stifter zuschrieben. In der Gebetsfürsorge für den Toten

---

<sup>17</sup> Ebd., bei Anm. 22-24.

<sup>18</sup> Ebd., bei Anm. 42 ff.

<sup>19</sup> *Gabriel Baer*, *The Muslim Waqf and Similar Institutions in Other Civilizations*, in: *Borgolte* (Hrsg.), *Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne* (Fn. 3), S. 257-280, hier S. 268, 278 f.

<sup>20</sup> *Michael Borgolte*, Einleitung, in: *Borgolte* (Hrsg.), *Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne* (Fn. 3), S. 9-21, hier S. 10; vgl. *dens.*, *Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen* (Fn. 2), S. 14\*.

<sup>21</sup> Das folgende in enger, teils wörtlicher Anlehnung bei *Michael Borgolte*, *Stiftungen, Kirchliche, I. Alte Kirche und Mittelalter*, in: *ders./Becker*, *Art. Stiftungen* (Fn. 2), S. 167-170, hier S. 167 f.

traten die durch die Stiftung geförderten Armen dann ihrerseits neben die Mönche und Kleriker.

Stiftungen für das Seelenheil ergeben aber nur dann Sinn, wenn zwischen dem Tod und der Entscheidung über Seligkeit oder Verdammnis ein Zeitraum angenommen wird, in dem die Nachlebenden durch ihre Gebete und stellvertretenden guten Werke tätig werden können. Es sind, mit anderen Worten, die Vorstellungen über die Endzeit, die über die Attraktivität der auf Dauer angelegten Stiftungen entscheiden. In jüngster Zeit hat dazu der Berliner Mediävist *Ralf Lusiardi* erhellende Studien vorgelegt, in die er vergleichend auch die Überlieferung der anderen monotheistischen Religionen einbezogen hat<sup>22</sup>. Auch wenn sich *Lusiardi* aufs Mittelalter beschränkt und seine Ergebnisse vor einem sehr unterschiedlichen und stark ergänzungsbedürftigen Forschungsstand formuliert, bietet er eine neue Grundlage für die Stiftungen als eine Geschichte der Zeit. Offensichtlich werden dauerhafte Stiftungen durch die theologische Lehre von einem allgemeinen Weltgericht am Ende aller Zeiten gefördert. Mit ihr konkurriert im lateinischen Christentum jedoch die Auffassung vom Partikulargericht, das über das Seelenheil des einzelnen bald nach dem Tod entscheide<sup>23</sup>. In jedem Falle musste ein Aufenthaltsort für die Seelen der Verstorbenen gefunden werden. Schon früh bildete sich der Gedanke aus, dass die Märtyrer direkt in den Himmel aufsteigen, während für Sünder und Gerechte unterschiedliche Warte-räume bereitstünden: ein Ort peiniger Flammen für die einen, Abrahams Schoß für die anderen<sup>24</sup>. Im Anschluss an Augustinus wurden im Mittelalter sogar vier Kategorien von Verstorbenen unterschieden: Die sehr guten und die sehr schlechten wurden demnach unmittelbar nach dem Tod gerichtet und in den Himmel oder die Hölle gewiesen, den nicht so guten und nicht so schlechten war hingegen eine Läuterung im Jenseits bestimmt, deren Erfolgsaussichten allerdings unterschiedlich waren. An der Wende zum vierzehnten Jahrhundert entwickelten Konzil und Papst daraus die Lehre vom Fegefeuer. Verworfen wurde dabei die Auffassung von einem allgemeinen Zwischenzustand; unmittelbar nach dem Tod entscheidet ein individuelles Gericht, dass die Seelen der Gerechten bei Gott im Himmel sein und die der Bösen in die Hölle verbannt werden. Die Unvollkommenen sind zwar prinzipiell gerettet, müssen aber im *purgato-*

<sup>22</sup> *Ralf Lusiardi*, *Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund (Stiftungsgeschichten, Bd. 2)*, Berlin 2000; *ders.*, *Fegefeuer und Weltengericht. Stiftungsverhalten und Jenseitsvorstellungen im spätmittelalterlichen Stralsund*, in: Borgolte (Hrsg.), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Stiftungsgeschichten, Bd. 1)*, Berlin 2000, S. 97-10; *ders.*, *Stiftung und Seelenheil in den monotheistischen Religionen des mittelalterlichen Europa. Eine komparative Problemskizze*, in: Borgolte (Hrsg.), *Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne (Fn. 3)*, S. 47-69.

<sup>23</sup> *Lusiardi*, *Stiftung und städtische Gesellschaft (Fn. 22)*, S. 67-69, 139 ff.; *ders.*, *Stiftung und Seelenheil (Fn. 22)*, S. 52 f.

<sup>24</sup> *Lusiardi*, *Stiftung und Seelenheil (Fn. 22)*, S. 49 f. (auch zum Folgenden).

*rium* leiden, bevor sie ebenfalls in die himmlische Gemeinschaft übergehen können. „Mit der Ausbreitung dieser Jenseitsidee“, folgerte *Lusiardi*, „mussten Formen der Sündenvergeltung an Attraktivität gewinnen, die in einem kurzen Zeitraum nach dem eigenen Tod zur Ausführung kamen, denn nun galt es ja, möglichst schnell die im Moment des Todes noch unverbüßten Sünden abzugelten, um die Reinigungszeit im peinigen Fegefeuer rasch zu beenden. Umgekehrt mussten Stiftungen, die auf eine dauerhafte, bis zum Jüngsten Tag reichende Entfaltung ihrer seelenheilfördernden Wirkungen angelegt waren, im Kontext der Fegefeuerlehre eigentlich als ineffektiv erscheinen.“<sup>25</sup> Tatsächlich ist in der französischen Mittelalterforschung die These aufgestellt worden, dass Aufkommen und Erfolg der Lehre vom Fegefeuer zu einem signifikanten Wandel der Gedenkstiftungen geführt habe. *Jacques Chiffolleau* stützte sich dabei auf die Auswertung von fast 10.000 Testamenten aus Avignon zwischen 1320 und 1480, die er besonders im Hinblick auf Messstiftungen untersuchte<sup>26</sup>. Nach seinen Ergebnissen seien zwar Ewigmessen, insbesondere in der Form von Jahrtagsmessen, über den ganzen Zeitraum hinweg gestiftet worden, doch sei auch ein relativer Bedeutungsrückgang zu verzeichnen. Seit etwa Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nehme der Anteil solcher Messen erheblich zu, die in jeweils großer Anzahl in einem kurzen Zeitraum nach dem Tod des Testators zu feiern waren. Der eine Typ der Terminierung von Messen schien mit seiner Logik der dauerhaften Wiederholung auf die Idee des Jüngsten Gerichts zu verweisen, der andere mit der Logik der Akkumulation auf die Idee eines Partikulargerichts zu reagieren, das durch eine dichte Folge von Messen in knapper Frist positiv zu beeinflussen sei. Ein anderer Mediävist hat aus dieser Interpretation eines zwar umfangreichen, aber doch regional begrenzten Quellenbestandes die generelle Folgerung gezogen, dass mit der Verbreitung der Fegefeuerlehre die dauerhafte liturgische Memoria und mit ihr die Seelenheilstiftung ihrer transzendentalen Logik beraubt worden und ihrem baldigen Niedergang geweiht gewesen sei<sup>27</sup>.

*Lusiardi* setzte dem eine eigene Untersuchung über das Stiftungsverhalten in der norddeutschen Hansestadt Stralsund entgegen<sup>28</sup>. Dabei kam er zu dem überzeugend begründeten Ergebnis, dass die Fegefeuerlehre zwar die Memorialpraxis veränderte, dass die auf unbemessene Dauer konzipierten Stiftungen aber bis zum Ausgang des Mittelalters einen stabilen Platz in der Jenseitsvorsorge be-

<sup>25</sup> Ebd., S. 52.

<sup>26</sup> *Jacques Chiffolleau*, La compabilité de l’au-delà. Les hommes, la mort et la religion dans la région d’Avignon à la fin du Moyen Age (vers 1320 – vers 1480) (Collection de l’École française de Rome, vol. 47), Rom 1980; vgl. *Lusiardi*, Stiftung und städtische Gesellschaft (Fn. 22), passim; *ders.*, Stiftung und Seelenheil (Fn. 22), S. 53.

<sup>27</sup> *Jean-Claude Schmitt*, Die Wiederkehr der Toten. Geistergeschichten im Mittelalter, Stuttgart 1995, S. 16-18.

<sup>28</sup> *Lusiardi*, Stiftung und städtische Gesellschaft (Fn. 22), passim; zusammenfassend *ders.*, Stiftung und Seelenheil (Fn. 22), S. 53.

haupteten. Trotz starker Bemühungen der Amtskirche um neue Formen der laikalen Seelenheilvorsorge sei bei den Gläubigen, wie *Lusiardi* vorsichtig verallgemeinert, offenbar kein stringentes neues Jenseitsbild entstanden; „vielmehr dürften sich Vermittlung und Perzeption der Fegefeuerlehre als ein sehr komplexer Prozess mit regionalen Phasenverschiebungen und Amalgamierungen mit anderen Glaubensvorstellungen erweisen“<sup>29</sup>. Die These von einem generellen Niedergang der Seelenheilstiftungen wird sich deshalb kaum halten lassen. Eher kann man davon sprechen, dass die Gläubigen vielfach ihre Seelenheilmaßnahmen ergänzten und kombinierten und dass das Handlungsmuster einer ewigen Stiftung auch im Spätmittelalter einen wichtigen Platz in der Seelenheilvorsorge behauptete.

Was für die Geschichte der Stiftungen im lateinischen Westen ermittelt werden kann, lässt sich nicht ohne weiteres auf die christliche Orthodoxie im Osten Europas übertragen<sup>30</sup>. Wegweisend hat hier Kaiser Justinian I. die caritativen Stiftungen nach ihren Adressaten Fremden- und Krankenspitäler, Armen-, Waisen- und Findelhäuser unterschieden und diese wiederum unter der Bezeichnung *piae causae* zusammengefasst<sup>31</sup>, andererseits hat der Herrscher in einer Urkunde eine geradezu klassische Begründung und Beschreibung der Stiftung überhaupt gegeben: „Einem jeden Menschen ist vom Schöpfer nur der Lauf eines einzigen Lebens gegeben, an dessen Ende der Tod steht. Nicht aber ziemt es, den ehrwürdigen Häusern und ihren Kongregationen, die als unsterblich unter Gottes Schutz stehen, ein Ende zu setzen, auch nicht in ihren Gütern. Sondern solange die ehrwürdigen Häuser bestehen – und sie werden in Ewigkeit bestehen, ja bis ans Ende der Tage, solange der Name ‚Christen‘ bei den Menschen gilt und verehrt wird –, ist es gerecht und billig, dass auch die ihnen auf Ewigkeit zugewandten Spenden und Einkünfte ewig dauern, damit sie unaufhörlich dienen den nie erlöschenden frommen Werken.“<sup>32</sup> In Byzanz waren die Spitäler allerdings

<sup>29</sup> Ebd., S. 55.

<sup>30</sup> Vgl. *Borgolte*, Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen (Fn. 2), S. 23\*-32\*.

<sup>31</sup> Ebd., S. 22\*; *Hans-Rudolf Hagemann*, Die Stellung der *Piae Causae* nach justinianischem Rechte (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Bd. 37), Basel 1953; *Michael Borgolte*, Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 105, Kanonistische Abteilung 74 (1988), S. 71-94, hier S. 81 f.; aus rechtshistorischer Sicht wiederum *Harald Siems*, Von den *piae causae* zu den Xenodochien, in: Richard Helmholtz/Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *Itinera Fiduciaae. Trust and Treuhand in Historical Perspective*, Berlin 1998, S. 57-83; *Robert Feenstra*, Foundations in Continental Law since the 12th Century. The Legal Person Concept and Trust-like Devices, in: Helmholtz/Zimmermann (Hrsg.), *Itinera Fiduciaae*, S. 305-326.

<sup>32</sup> *Corpus Iuris Civilis*, Vol. II: *Codex Iustinianus. Rec. Paulus Krueger*, Dublin/Zürich 14. Auflage 1967, S. 38 f. (3,57,3); Übersetzung nach *Siegfried Reicke*, Stiftungsbegriff und Stiftungsrecht im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,

häufig keine selbständigen Einrichtungen, sondern Bestandteile oder Zubehör eines Klosters. Die Gotteshäuser und Klöster waren selbst auch jahrhundertlang keine wirklich freien Stiftungen, sondern standen unter der Herrschaft des Stifters und seiner Angehörigen oder der Aufsicht und Kontrolle der Bischöfe<sup>33</sup>. Erst im späten elften Jahrhundert wurden Klöster gestiftet, die von Anfang an unabhängig und selbstregierend waren<sup>34</sup>. In ausführlichen Statuten, den *typika*, legten die Stifter die Lebensordnung der Mönche und der anderen Angehörigen seiner multifunktionalen geistlichen Institute fest und verpflichteten sie wie im Westen für ihr Seelenheil zum Totengedenken und zur Armenfürsorge<sup>35</sup>. Der amerikanische Byzantinist *John Thomas*, der derartige *Typika* eingehend studiert und umfassend ediert hat, stellte dementsprechend noch kürzlich fest: „Ein überraschendes Verlangen der Schöpfer privater religiöser Stiftungen in Byzanz war, dass ihre Stiftungen auf ‚ewig‘ bestehen bleiben sollten. Abgesehen von der Eitelkeit liegt die Erklärung für diesen Wunsch wahrscheinlich in dem Glauben, dass ständige Gebete für das Heil der Seele des Wohltäters sowie seiner lebenden und verstorbenen Verwandten und Nachkommen notwendig waren.“<sup>36</sup> In der Tat haben die griechischen Klosterstatuten eher nachdrücklicher und variantenreicher als lateinische Parallelquellen den Bestand der Stiftungen „bis zum Ende der Zeit“, „solange die Welt steht“ oder „auf ewig“ gefordert<sup>37</sup>. Dem fügt sich auch, dass die Ostkirche die Lehre vom Fegefeuer konsequent abgelehnt und an dem Glauben festgehalten hat, dass erst das Jüngste Gericht das entscheidende Urteil fällen werde<sup>38</sup>.

Andererseits ist die orthodoxe Christenheit im Mittelalter niemals zur Klarheit über das Schicksal der Seele unmittelbar nach dem Tod gelangt; strittig blieb auch, inwiefern das Gebet der Lebenden für die Verstorbenen Gott habe

---

Germanistische Abteilung, Bd. 53 (1933), S. 247-276, hier S. 253, mit Modifikationen nach *Borgolte*, Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen (Fn. 2), S. 23\* f. – Zweifel am Stiftungscharakter der *piae causae* des justinianischen Rechts hat *Siems*, Von den *piae causae* zu den Xenodochien (Fn. 31), geäußert; dazu *Borgolte*, Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen (Fn. 2), S. 24\* f.

<sup>33</sup> *John Philip Thomas*, *Private Foundations in the Byzantine Empire*, Washington, D. C. 1987, hier bes. S. 37-58.

<sup>34</sup> Ebd., S. 214 ff. Vgl. *Borgolte*, Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen (Fn. 2), S. 26\*.

<sup>35</sup> *John Thomas/Angela Constantinides Hero* (Hrsg.), *Byzantine Monastic Foundation Documents. A Complete Translation of the Surviving Founders' Typika and Testaments*. 5 vols (Dumbarton Oaks Studies, vol. 24), Washington, D. C. 1987.

<sup>36</sup> *John Thomas*, *In perpetuum*. Social and Political Consequences of Byzantine Patrons' Aspirations for Permanence for their Foundations, in: *Borgolte* (Hrsg.), *Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne* (Fn. 3), S. 123-135, hier S. 123 (oben Übers. aus dem Englischen).

<sup>37</sup> Ebd., S. 123 Anm. 1; *Borgolte*, Einleitung (Fn. 20), S. 16.

<sup>38</sup> *Lusvardi*, *Stiftung und Seelenheil* (Fn. 22), S. 58.

„bestechen“ können. In der Forschung wird zudem erwogen, dass „amtskirchliche“ Jenseitskonzepte allenfalls die Klöster, kaum aber die Pfarreien erreichten und dass vorchristliche Hades-Vorstellungen im gewöhnlichen Kirchenvolk weitverbreitet waren<sup>39</sup>. Es lässt sich also noch kaum abschätzen, ob die Konzeption der Stiftung und der dauerhaften Gebetsfürsorge, wie sie in den Typika in Erscheinung tritt, charakteristisch für die orthodoxe Christenheit im ganzen war; angesichts der Überlieferungslage bleibt ein Erfolg weiterer Forschungen gegenwärtig offen.

Seitdem die Kiever Rus' unter Vladimir dem Heiligen das Christentum des Ostens angenommen hatte (988), war hier „Stiftung als Form des sozialen Handelns (...) durchgehend präsent“<sup>40</sup>. Wie in Byzanz selbst fehlte jedoch eine klare und allgemein akzeptierte eschatologische Vorstellung. Im zwölften Jahrhundert skizzierte der Prediger Kirill von Turov ein Jenseits, das vor dem Gericht ohne Paradies und Hölle auskommt. Kirill beschreibt, wie die Seele, geleitet von ihrem Engel, vor Gott erscheint, der sie befragt und dann an einem nur ihm bekannten Ort versteckt; das Urteil werde er ihr erst im Jüngsten Gericht nach der Vereinigung von Körper und Seele sprechen<sup>41</sup>. Im fünfzehnten Jahrhundert soll sich die Vorstellung von einem vorläufigen Gericht gleich nach dem Tode durchgesetzt haben<sup>42</sup>; verbreitet war aber auch das Bild von himmlischen Zollstationen, die die Seele auf ihrem Weg vor Gottes Gericht zu durchlaufen habe<sup>43</sup>. Noch Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wurde gelehrt, dass sich an diesen Durchgangsorten die Seelen der nach Buße Verstorbenen befinden, denen durch Fürbitte geholfen werden kann – eine offensichtliche Analogie zum westlichen Fegefeuer. Wie im Bereich der lateinischen Kirche standen als Gegenleistung für die Stiftungen auch dauernde und kumulativ-kurzfristige, auf vierzig Tage konzentrierte, Memorialgebete nebeneinander<sup>44</sup>.

Besonders unübersichtlich stellt sich die Geschichte jüdischer Stiftungen im Mittelalter dar. „Die Vorstellung einer jenseitigen Welt, die die irdischen Taten belohnen oder bestrafen wird, entwickelte sich (...) erst in nachbiblischer Zeit“<sup>45</sup>; die Frage nach dem Verbleib der Seele nach dem Tod fand in der talmudischen Epoche und im Mittelalter keine eindeutige Antwort, zumal die Vorstel-

<sup>39</sup> Ebd., S. 58 f.; *Borgolte*, Einleitung (Fn. 20), S. 15 f.

<sup>40</sup> *Ludwig Steindorff*, Glaubenswelt und Prestige. Stiftungen in der Geschichte Altrußlands, in: *Borgolte* (Hrsg.), *Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne* (Fn. 3), S. 159-177, hier S. 177, vgl. S. 160.

<sup>41</sup> Ebd., S. 164; *Ludwig Steindorff*, *Memoria in Altrußland. Untersuchungen zu den Formen christlicher Totensorge* (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 38), Stuttgart 1994, S. 90.

<sup>42</sup> *Steindorff*, *Glaubenswelt und Prestige* (Fn. 40), S. 164.

<sup>43</sup> Ebd. und *Steindorff*, *Memoria in Altrußland* (Fn. 41), S. 90 f.; *Lusiardi*, *Stiftung und Seelenheil* (Fn. 22), S. 59-61.

<sup>44</sup> *Steindorff*, *Glaubenswelt und Prestige* (Fn. 40), S. 166 f.

<sup>45</sup> *Lusiardi*, *Stiftung und Seelenheil* (Fn. 22), S. 65.